

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
20.01.2022

5.80.00 Nr. 1

Tierschutzsatzung der Justus-Liebig-Universität Gießen

Tierschutzsatzung der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 14.12.2021

Fassungsinformationen:

	Präsidium	Verkündung
Ordnung	14.12.2021	20.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Abschnitt: Grundsätzliches	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Bestellung der Tierschutzbeauftragten	3
§ 5 Stellung der Tierschutzbeauftragten	3
§ 6 Aufgaben und Rechte der oder des Tierschutzbeauftragten	3
§ 7 Tierschutzausschuss (TierSchA)	4
(11) Änderung der Satzung	6
III. Abschnitt: Tierexperimentelle Tätigkeiten in Forschung und Lehre	6
§ 8 Genehmigungspflichtige Tierversuche sowie Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren	6
§ 9 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten	6
§ 10 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung	6
§ 11 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken	7
IV. Abschnitt: Inkrafttreten	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, artgerechte Haltung und sensibler Umgang mit Tieren nicht nur eine ethische Notwendigkeit darstellen, sondern auch Voraussetzung für die Qualität tierexperimenteller Forschung ist und der Justus-Liebig-Universität bei der Verwirklichung dieser Ziele eine Vorbildfunktion zukommt, hat das Präsidium gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. I. S. 435) am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation des Tierschutzes an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bestellten Tierschutzbeauftragten. Die Satzung gilt für alle Einrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justus-Liebig-Universität, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Sie gilt ferner für das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres sowie für Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Die tierschutzrelevanten Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und alle damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen sind jederzeit zu beachten und einzuhalten. Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, die oder der mit Tieren umgeht, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Tiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Der Tiereinsatz ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

(3) Tierversuche sind vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Behörde die Versuche genehmigt hat. Versuchstiere dürfen nur gehalten und gezüchtet werden, wenn eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde vorliegt. Die für einen Versuch verantwortlichen Leiterinnen und Leiter haben sich vor der Antragstellung über den geplanten Einsatz von Tieren mit der oder dem Tierschutzbeauftragten zu beraten und diese oder diesen zu unterrichten. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Die oder der Tierschutzbeauftragte gibt zu dem geplanten Versuch abschließend eine Stellungnahme ab, die auf Anforderung der Behörde dem Antrag beigefügt wird.

(4) Für die Einhaltung aller Vorschriften bei der Durchführung von Tierversuchen ist die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle an dem Tierversuch beteiligten Personen die Vorschriften einhalten und jederzeit Kenntnisse über den Inhalt des Tierversuchsantrags inklusive Ergänzungen haben, insbesondere über tierschutzrelevante Aspekte.

II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss

§ 3 Organisation

Die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität bestellt bis zu zwei Tierschutzbeauftragte, die hauptamtlich tätig sind. Des Weiteren bestellt die Präsidentin oder der Präsident Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als nebenamtliche Tierschutzbeauftragte, die die hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten im Falle der Abwesenheit vertreten oder bei der Betreuung einzelner Versuchsvorhaben bei Engpässen unterstützen und entlasten. Die Zuständigkeiten sowie die Vertretungen werden in einem Geschäftsverteilungsplan von dem für das Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied im Benehmen mit den Tierschutzbeauftragten festgelegt. Eine der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist auch für die Versuchsvorhaben zuständig, welche die oder der Tierschutzbeauftragte selbst durchführt.

§ 4 Bestellung der Tierschutzbeauftragten

Zur oder zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die notwendigen Qualifikationen nach dem Tierschutzgesetz aufweist. Eine Bestellung zur oder zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 5 Stellung der Tierschutzbeauftragten

(1) Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Den nebenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen. Sie sind während der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte in ihren eigentlichen Aufgabenbereichen zu entlasten.

(3) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar Vorschläge oder Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz vortragen.

§ 6 Aufgaben und Rechte der oder des Tierschutzbeauftragten

(1) Die oder der Tierschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben und Rechte:

dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes beachten,

die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen vor der Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs zu beraten,

zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,

innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken,

der oder die Tierschutzbeauftragte ist vor der Durchführung von Tierversuchen sowie der Durchführung von Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken über diese im Vorfeld in Kenntnis zu setzen und berechtigt, bei der Durchführung anwesend zu sein,

die oder der Tierschutzbeauftragte hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten der Justus-Liebig-Universität, in denen tierexperimentelle Tätigkeiten durchgeführt oder Tiere gehalten werden,

die oder der Tierschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die jeweils zuständigen Behörden,

die oder der Tierschutzbeauftragte hat jederzeit Zugang zu den die tierexperimentelle Tätigkeit betreffenden Unterlagen der Versuchsleitung,

an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen,

den zuständigen Behörden gegenüber Auskunft zu erteilen,

in geeigneter Form eine Übersicht über alle Tierversuchsvorhaben zu führen und die notwendigen Unterlagen aufzubewahren,

während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zu achten. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch,

darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.

(2) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann bei Gefahr in Verzug einen Tierversuch aussetzen, insbesondere wenn gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird. Den Anweisungen der oder des Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die oder der Tierschutzbeauftragte hat hiervon die Dekanin oder den Dekan sowie die Präsidentin oder den Präsidenten zu informieren.

§ 7 Tierschutzausschuss (TierSchA)

(1) Zusammensetzung und Leitung

Gemäß § 6 Abs. 1 der TierSchVersV (Tierschutzversuchstierverordnung) wird ein TierSchA gebildet.

(2) Der TierSchA setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- a. die Tierschutzbeauftragten (TierSchB) nach § 3
- b. zwei verantwortliche Personen nach § 11 TierSchG
- c. zwei Personen, die verantwortlich für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere sind (i. d. R. eine leitende Tierpflegerin / ein leitender Tierpfleger)
- d. je ein tierexperimentell tätiges Mitglied aus tierexperimentell tätigen Fachbereichen. Der Fachbereich 11 stellt zwei Mitglieder.
- e. jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für die Personen nach b. bis d.
- f. dem für das Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied als beratendes Mitglied

Die Leitung übernimmt ein/eine hauptamtliche/r TierSchB. Bei mehreren hauptamtlichen TierSchB wird die Sitzungsleitung im Geschäftsverteilungsplan nach § 3 geregelt.

(3) Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Justus-Liebig-Universität für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Mitglieder nach Absatz 2 b. bis e. auf Vorschlag des/der TierSchB. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem TierSchA aus und hätte die reguläre Amtszeit noch mehr als sechs Monate betragen, erfolgt eine Nachbesetzung für den Rest der Amtszeit.

(5) Jedes ordentliche Mitglied des TierSchA (Absatz 2 a. bis e.) ist mit einer Stimme bei Abstimmung stimmberechtigt.

(6) Der TierSchA hat die folgenden Aufgaben:

1. die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 der TierSchVersV zu unterstützen,

2. an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
3. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen,
4. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 der TierSchVersV beratend tätig zu werden,
5. das Personal, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, zu beraten insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere.
6. Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen,
7. Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere und
8. Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere.

(7) Der TierSchA unterstützt die Tierschutzbeauftragten in folgenden Bereichen:

1. Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter in der Tierhaltung, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
2. Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, die die Haltung, Zucht und Pflege so wenig belastend wie möglich gestalten,
3. Prüfung von Alternativen zum Tierversuch („Replacement“),
4. Beschränkung von Schmerzen, Leiden oder Schäden im Tierversuch auf das unerlässliche Maß und dass Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“),
5. Beschränkung der Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß („Reduction“)
6. Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne der „3 R“

(8) Die Leitung lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen. Sie veranlasst die Anfertigung und Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen und veranlasst, dass Empfehlungen des TierSchA schriftlich festgehalten und an die davon betroffenen Personen weitergeleitet werden.

(9) Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Ausschussmitglieder einberufen werden. Jedes Mitglied kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten. Die über diese Sitzungen geführten Aufzeichnungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige und Gäste eingeladen werden.

(10) Der TierSchA erarbeitet Empfehlungen entsprechend seiner Aufgaben und fertigt dazu Aufzeichnungen an, die der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen sind.

(11) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

(11) Änderung der Satzung

Vorschläge zu Satzungsänderungen werden nach Abstimmung bei einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder und nur mit Zustimmung der TierSchB an den Präsidenten oder die Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen weitergeleitet.

III. Abschnitt: Tierexperimentelle Tätigkeiten in Forschung und Lehre

§ 8 Genehmigungspflichtige Tierversuche sowie Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren

(1) Wer beabsichtigt Versuche an Wirbeltieren durchzuführen, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter ist verpflichtet, sich vor der Beantragung der Genehmigung mit der oder dem Tierschutzbeauftragten über tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Vorhabens zu beraten.

(2) Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sind rechtzeitig und vollständig unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars der Behörde über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten einzureichen und mit den entsprechenden Dokumenten zu versehen. Mit dem Tierversuch darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die zuständige Behörde begonnen werden.

(3) Ändern sich während des Genehmigungsverfahrens oder während der Durchführung des Versuches einzelne Sachverhalte, insbesondere Änderungen in der Versuchsdurchführung, der Tierzahl oder der Tierart und der verantwortlichen Personen, müssen diese der Behörde unverzüglich schriftlich über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten angezeigt werden. Die Umsetzung der Änderung darf erst nach behördlicher Genehmigung bzw. nach Ablauf der nach dem Tierschutzgesetz vorgesehenen Frist erfolgen. Die Beendigung eines Tierversuchs ist ebenfalls über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über den/die hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten.

(5) Die für einen Versuch Verantwortlichen haben die oder den Tierschutzbeauftragten über den Versuchsbeginn, den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu informieren.

§ 9 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten

(1) Genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben dürfen grundsätzlich nur von Personen durchgeführt werden, die die nach dem Tierschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Versuchsleiterin bzw. dem Versuchsleiter obliegt es, für die praktische Einarbeitung der an dem Versuch beteiligten Personen zu sorgen.

(3) Die Versuchsleitung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über die für den Versuch erforderliche fachliche Eignung verfügen.

§ 10 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung

(1) Für die nach dem Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind die jeweilige Versuchsleiterin bzw. der jeweilige Versuchsleiter bzw. die für Tötungen zuständigen Personen verantwortlich. Die Aufzeichnungen enthalten für jedes Versuchsvorhaben die gemäß §9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG in Verbindung mit § 29 TierSchVersV geforderten Angaben. Die Aufzeichnungen sind tagesaktuell durchzuführen und von der Leiterin oder dem Leiter

des Versuchsvorhabens und den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, zu unterzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde sowie der oder dem Tierschutzbeauftragten, vorzulegen.

(2) Alle Versuchsleiter bzw. für Tötungen verantwortliche Personen sind verpflichtet, entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung bis spätestens 1. März die im vorangegangenen Kalenderjahr eingesetzten Tiere der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden, die oder der diese Meldung an die zuständige Behörde weitergibt.

§ 11 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Der oder die Tierschutzbeauftragte ist vor der Durchführung von Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken über diese im Vorfeld in Kenntnis zu setzen und berechtigt, bei der Durchführung anwesend zu sein.

(2) Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken. Die Meldung der Tötung ist der/dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten im Rahmen der jährlichen Versuchstiermeldung mitzuteilen. (3) Der oder dem Tierschutzbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen. Verantwortlich für die Meldung ist die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, dem die Personen zugeordnet sind, die die Tötung durchführen.

(4) Die für die Tötung verantwortlichen Personen müssen die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Der Sachkundenachweis kann durch Unterweisung im Rahmen eines genehmigten Versuchsvorhabens zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durch eine hierfür ausgebildete Spezialistin oder einen hierfür ausgebildeten Spezialisten oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem tierexperimentellen Kurs erbracht werden.

IV. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Justus-Liebig-Universität Gießen gemäß § 8b Absatz 6 Satz 2 Tierschutzgesetz vom 24.07.2012 außer Kraft.

Gießen, 14.12.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität